

# Verfassungsjubiläen und Grund-/Menschenrechtjubiläen – Ein (Aus-)Blick auf die Jahre 2018/2019 als historischer Rückblick

## Teil 1: Verfassungsjubiläen

Von Akad. Mitarbeiter **Marcel Jäkel**, Heidelberg\*

*Der Blick zurück nicht nur in die deutsche (Verfassungs-) Geschichte zeigt, dass das Ausklingen eines Jahrzehnts auf den Gebieten der Verfassungs- und Grund-/Menschenrechtsentwicklung oftmals den Grundstein für die weitere Zukunft gelegt hat. Und so stehen mit dem ausklingenden aktuellen Jahrzehnt sowohl das Jahr 2018, als auch das Jahr 2019 in vielerlei Hinsicht für historische Jubiläen, welche nicht nur zentrale Wendepunkte der Verfassungs- und Grund-/Menschenrechtsentwicklung markieren, sondern als solche auch die historische Grundlage des geltenden modernen Verfassungsstaates bzw. -verbundes bilden.*

### I. Verfassungsjubiläen

Zunächst soll der Blick auf diejenigen Jubiläen gerichtet werden, die in Zusammenhang mit der deutschen Verfassungsgeschichte bzw. -entwicklung im weiteren Sinne stehen.<sup>1</sup>

#### 1. Frühkonstitutionalismus (1818/1819)

Die Jahre 2018/2019 stehen in der Erinnerung der konstitutionellen Anfänge Deutschlands. Zwei Jahrhunderte sind vergangen, seit die Jahre 1818/1819 den Beginn des sog. deutschen (Früh-)Konstitutionalismus markierten. Erstmals bildete sich, in Ausführung des Art. 13 der Deutschen Bundesakte (DBA), auch in den (süd-)deutschen Ländern ein Maß an Herrschafts- und Staatstrukturierung heraus, welches über den bloß ständisch-vertraglichen Charakter hoheitlicher Machtbeschränkung hinausging. Für diese erste frühe „Konstitutionalisierungswelle“ stehen insbesondere die Bayerische Verfassung vom 26.5.1818 sowie die Badische Verfassung vom 22.8.1818 und die Württembergische Verfassung vom 25.9.1819.<sup>2</sup>

---

\* Der Autor ist Akad. Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und dort tätig am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Martin Borowski).

<sup>1</sup> Der Fokus der vorliegenden Betrachtung liegt dabei auf den Entwicklungen tatsächlicher „Verfassungen“ im engeren Sinne. Zumindest Erwähnung finden soll jedoch auch der im Jahr 2018 anstehende 370. Jahrestag des Westfälischen Friedens des Jahres 1648, da die in den Friedensverträgen enthaltenden Regelungen zu integralen Bestandteilen der „Verfassungsordnung“ des Heiligen Römischen Reiches geworden sind, vgl. insofern Link, JZ 1998, 181 sowie Pieroth, in: Holzhauser (Hrsg.), Europa 1648–1998: Von Münster nach Maastricht, S. 82 ff.

<sup>2</sup> Den Anfang der frühkonstitutionellen Verfassungsentwicklung machten indes bereits einige Jahre zuvor einige Kleinstaaten, namentlich Nassau (1814), Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Waldeck und Sachsen-Weimar (jeweils

Gemeinsam war den Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus dabei ihre Systematik, welche nach wie vor die Unverletzlichkeit der Monarchie vorsah, deren Machtausübung jedoch in einen gewissen (konstitutionellen) Rahmen setzte, welcher das monarchische Staatsoberhaupt bei der Ausübung seiner hoheitlichen Machtbefugnisse beschränkte.<sup>3</sup> Insgesamt gesehen brachte diese Zeit des Frühkonstitutionalismus allerdings noch keinen – im Folgenden den Fokus der Betrachtung bildenden – bürgerlich-liberalen Verfassungsstaat hervor. Vielmehr stand diese Zeit für den Beginn eines Zwischenzustands, das heißt für eine Übergangszeit zwischen monarchischem Staat und monarchischer Legitimität einerseits und demokratischem Staat und demokratischer Volkssouveränität andererseits.<sup>4</sup> Der Monarch blieb zwar Inhaber der Staatsgewalt, wurde aber konstitutionell, das heißt verfassungsrechtlich, eingebunden und beschränkt.<sup>5</sup>

#### 2. Märzrevolution und Paulskirchenverfassung (1848/1849)

Einen spürbaren Wandel der Legitimationsmuster bringt erst das nächste zu betrachtende Jubiläum. So ruft spätestens der Monat März des Jahres 2018 den Beginn der Deutschen Revolution der Jahre 1848/1849 (sog. „Märzrevolution“) in Erinnerung, deren Anfänge sich in diesem Jahr zum 170. Mal jähren. Ausgehend von der französischen Februarrevolution des Jahres 1848, und verstärkt durch die amerikanischen Debatten über die Themen Verfassung, Rechtsstaat und Menschenrechte, greift die bürgerlich-revolutionäre Stimmung in diesen Jahren auch auf die Staaten des Deutschen Bundes über. Die aufkommende Revolution barg den Drang zu einer nationaldemokratischen und liberalen Um- bzw. Neugestaltung der deutschen Bundesverfassung und -ordnung, welche bis in das Jahr 1847 hinein unangefochten durch die deutsche Bundesakte vom 8.6.1815 bestimmt war.<sup>6</sup> Das alte System

---

1816), welche allerdings in ihrer Wirkung den Verfassungen der süddeutschen Staaten um einiges nachstanden, vgl. hierzu Frotischer/Pieroth, Verfassungsgeschichte, 16. Aufl. 2017, Rn. 282. Die zweite vormärzliche Konstitutionalisierungswelle schloss sich sodann in den Jahren 1831–1833 mit den Verfassungen von Kur-Hessen, Sachsen, Braunschweig und Hannover an, vgl. hierzu näher Würtenberger, HGR I, § 2 Rn. 21 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Hilker, Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, S. 24; Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte – Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 7. Aufl. 2013, S. 241 ff.

<sup>4</sup> Wahl, Der Staat 1979, 347; Böckenförde, in: Böckenförde (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. 1981, S. 159.

<sup>5</sup> Maurer, JZ 1999, 689 (691).

<sup>6</sup> Vgl. Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche: Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, 2. Aufl. 1998, S. 32 f.

mit seinen obrigkeitlichen und polizeistaatlichen Bedrückungen erhob im März 1848 allerdings vermehrt die Führer der liberalen Opposition an die Spitze der Regierungen vieler deutscher Staaten.<sup>7</sup> Die „Märzforderungen“ beliefen sich auf fundamentale demokratische und rechtsstaatliche Garantien, wie die Freiheit der Presse, die Garantie der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Einrichtung von Schwurgerichten, der Volksbewaffnung, des Verfassungseides des Heeres und nicht zuletzt der Wahl einer verfassungsgebenden Nationalversammlung.<sup>8</sup> Gemeinsames Ziel war es letztlich einen (gesamt-)deutschen Nationalstaat auf der Grundlage der Volkssouveränität zu begründen, das heißt durch Wahl eines Nationalparlaments.<sup>9</sup> In verfassungsgeschichtlicher Hinsicht markiert daher insbesondere der 18.5. einen besonders historischen Tag. Vor 170 Jahren trat an diesem Tag im Jahr 1848 die „deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung“ in der Frankfurter Paulskirche zusammen, um die Beratungen für eine Verfassung aufzunehmen. Obgleich der Ruf nach Um- bzw. Neugestaltung der Verfassungsordnung die verschiedensten Lager einte, gestalteten sich die Verfassungsberatungen der Nationalversammlung von vornherein sehr schwierig. Sie waren durch Gegensätze belastet, die nur schwer zu überbrücken waren; Kompromisse mussten nicht zuletzt zwischen unitarischen und föderalistischen, wie auch demokratischen und monarchischen Bestrebungen gefunden werden.<sup>10</sup> Und so bleibt auch das Konzept der Paulskirchenverfassung neben dem Fundament der Volkssouveränität noch zum Teil geprägt von der geschichtlich überkommenen Staatsmacht des monarchischen Elements.<sup>11</sup>

Seinen Abschluss findet das 170. Jubiläum der Paulskirchenjahre (sieht man von den sich anschließenden Bestrebungen der sog. Reichsverfassungskampagne einmal ab) schließlich am 28.3. des kommenden Jahres. Dieses Datum markiert den 170. Jahrestag der Verkündung der „Verfassung des deutschen Reiches“ des Jahres 1849, der sog. „Paulskirchenverfassung“. Die Paulskirchenverfassung erlangte in der deutschen Staatsrechtsgeschichte als „erste vollentwickelte Konzeption einer deutschen Gesamtstaatsverfassung national-bürgerlicher Prägung“<sup>12</sup> einen beachtlichen Rang, obgleich sie in ihrer zeitgenössischen Wirkung für den Moment nicht über den Status eines Konzeptes hinausgekommen ist. Ihre tatsächliche Akzeptanz und Etablierung als gesamtdeutsche Verfassung scheiterte nämlich mit der Ablehnung der Kaiserkrone durch den preußischen König *Friedrich Wilhelm IV.* In ihrer Verbindung national- wie rechtsstaatlicher Elemente stellte sie allerdings ein demokratisches Verfassungsmodell dar, an welchem sich alle späteren Verfassungen, sogar (und insbesondere) das Grundgesetz des Jahres 1949,

orientierten.<sup>13</sup> Der ambitionierte Versuch der Frankfurter Nationalversammlung die großen Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Einheit staats- bzw. verfassungsrechtlich zu verbinden, verlor im politischen Denken und Handeln Deutschlands mithin nie seine bestimmende Kraft und Vorbildfunktion.<sup>14</sup>

### 3. Weimarer Republik und Reichsverfassung (1918/1919)

Dies zeigt sich sodann auch direkt im nächsten zu betrachtenden Jubiläum, für welches der Blick bereits ein wenig weiter in die jüngere Verfassungsgeschichte wandert. Das 170. Jubiläum der „Achtundvierziger-Revolution“ samt dem Versuch der Etablierung einer nationaldemokratischen und liberalen Verfassung für ganz Deutschland liegt bereits weit zurück, wenn der Blick auf ein besonderes, 100. Jubiläum wandert, und damit auf die verspätete Verwirklichung des revolutionären Wunsches der Jahre 1848/1849 auf Begründung eines (gesamt-)deutschen Staates auf (nunmehr ausschließlich) demokratischer Grundlage. Zum einhundertsten Mal jährt sich im kommenden Jahr am 31.7. der Beschluss, am 11.8. die Ausfertigung und am 14.8. schließlich die Verkündung der „Weimarer Reichsverfassung“ (WRV) des Jahres 1919.

Den Verfassungs- und Revolutionsbestrebungen der Jahre 1848/1849 war, wie bereits erwähnt, gerade kein Erfolg vergönnt. Vielmehr verblühten mit dem endgültigen Scheitern der Revolution im April 1849 nicht nur die Träume der Errichtung eines deutschen Nationalstaates auf der Grundlage der Volkssouveränität, auch die in den einzelnen Staaten im vormärzlichen Revolutionsverlauf bereits vorgenommenen Veränderungen der Regierungsverfassung und Regierungspolitik wurden bis auf wenige Ausnahmen wieder umgekehrt.<sup>15</sup> Der vorrevolutionäre Verfassungszustand wurde in dieser Spätphase des wiedereingesetzten Deutschen Bundes mithin weitgehend wiederhergestellt. Erst 1866 kam es zunächst zur Gründung des Norddeutschen Bundes, ehe sich im Jahr 1871 die Gründung des Deutschen Kaiserreichs anschloss. Erst Letzteres brachte dabei die bereits 1848/1849 erstrebte deutsche (Teil-)Einheit hervor; von den weiteren Zielen der nationalrevolutionären und nationaldemokratischen bürgerlichen Revolution fand sich hier jedoch nicht viel wieder. Vielmehr war der Charakter der Reichsgründung geprägt als eine aus der fürstlichen Souveränität entspringende Handlung.<sup>16</sup> Erst die Weimarer Epoche sollte mithin an die alten Forderungen wieder anknüpfen. Bereits der November des Jahres 1918 markiert dabei einen abermaligen Wendepunkt in der deutschen Staats- und Verfassungsentwicklung. Und so steht auch bereits der November des Jahres 2018 für ein besonderes Verfassungsjubiläum: den 100. Jahrestag der Proklamation der Republik. Am frühen Nachmittag

<sup>7</sup> Laufs, JuS 1998, 385 (387).

<sup>8</sup> Laufs, JuS 1998, 385 (387).

<sup>9</sup> Menger, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit: eine Einführung in die Grundlagen, 8. Aufl. 1993, Rn. 262.

<sup>10</sup> Vgl. Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte: vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, 7. Aufl. 2006, S. 115 f.

<sup>11</sup> Kühne, HGR I, § 3 Rn. 28.

<sup>12</sup> Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2, 3. Aufl. 1988, S. 821.

<sup>13</sup> Vgl. Huber (Fn. 12), S. 821. Zeitweilen bestanden sowohl 1866, als auch 1918 Überlegungen, die Verfassung gänzlich oder jedenfalls im Wesentlichen wieder in Kraft zu setzen, vgl. Kühne, NJW 1998, 1513 (1514).

<sup>14</sup> Huber (Fn. 12), S. 821.

<sup>15</sup> Frotscher/Pieroth (Fn. 2), Rn. 353.

<sup>16</sup> Frotscher/Pieroth (Fn. 2), Rn. 406.

des 9.11.1918 riefen sowohl *Philipp Scheidemann* als auch *Karl Liebknecht* die Republik aus.<sup>17</sup> Mit der Proklamation der Republik endete die Epoche der Monarchie in Deutschland; mit dem Ende des Ersten Weltkriegs zugleich das lange 19. Jahrhundert.<sup>18</sup> Die neue deutsche Verfassung hingegen sollte erst ein Jahr später beschlossen werden. Hierfür markiert insbesondere der 19.1.1919 einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg in eine neue Verfassungsordnung. Auf Grundlage des neuen Wahlrechts kam es zu einem Sieg der Kräfte, die für eine parlamentarische Demokratie standen: SPD, Zentrum und DDP.<sup>19</sup> Am 6.2.1919 trat die gewählte Nationalversammlung in Weimar zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Am 11.2.1919 wurde Friedrich Ebert zum ersten Reichspräsidenten gewählt und trat sein Amt noch am gleichen Tag an.<sup>20</sup> Am 13.2.1919 berief er *Philipp Scheidemann* zum ersten Ministerpräsidenten des Reichs, welcher an die Spitze der aus den Parteien der „Weimarer Koalition“ (SPD, Zentrum und DDP) gebildeten Reichsregierung trat.<sup>21</sup> Nachdem die Nationalversammlung den Verfassungsentwurf am 31.7.1919 angenommen hat, wurde die WRV am 11.8.1919 ausgefertigt und am 14.8.1919 im Reichsgesetzblatt verkündet.<sup>22</sup>

Obgleich die Weimarer Republik in ihrer Staatlichkeit an das Kaiserreich anknüpfte<sup>23</sup>, stand die Verfassungsordnung nicht in der Tradition von 1871, sondern vorrangig in der von 1848/1849.<sup>24</sup> Die „Paulskirchenverfassung“ hatte der WRV mithin in vielen Punkten als Vorbild gedient.<sup>25</sup> Die Verfassung sah allerdings nicht mehr eine Monarchie samt erblichem Staatsoberhaupt vor; vielmehr ging die Staatsgewalt nunmehr gänzlich vom Volk aus. Die demokratische Volkssouveränität war mithin hergestellt und das monarchische System endgültig aus der deutschen Verfassungsordnung verbannt; mit Art. 1 der WRV: „Das Deutsche Reich ist eine Republik“ wurde das Faktum der Novemberevolution nunmehr auch normativ verankert.<sup>26</sup> Insgesamt war die neue Verfassung durch zahlreiche historische wie zeitgenössische Gestaltungsideen geprägt und auf die Zusammenführung ganz unterschiedlicher (verfassungs-)politischer Strömungen angelegt; das „Verfassungslaboratorium“ Weimar war mithin

in vielerlei Hinsicht experimentell.<sup>27</sup> Was in der Weimarer Republik geltendes Verfassungsrecht war, war allerdings durch den Text der WRV nur ansatzweise festgelegt und soll daher an dieser Stelle auch gar nicht im Einzelnen betrachtet werden. Ihre konkretisierungs- und ausgestaltungsbedürftigen Vorgaben waren in ihrer Verwirklichung ohnehin in hohem Maße das Ergebnis des Zusammenwirkens verschiedener Interpreten.<sup>28</sup> Die WRV sah mit dem Reichstag, dem Reichspräsidenten, der Reichsregierung und dem Reichsrat insgesamt vier Reichsorgane vor. Neben dem Reichstag nahm dabei insbesondere der Reichspräsident als „Ersatzkaiser“ eine beherrschende Stellung ein.<sup>29</sup> Dabei kann es allerdings im Nachhinein wohl als ein besonders Unglück für die Weimarer Republik bezeichnet werden, dass sie mit *Paul von Hindenburg* einen Reichspräsidenten hatte, welcher – anders als die Verfassung selbst – der Tradition von 1871 mehr verbunden war, als der von 1848/1849.<sup>30</sup>

Die kurze<sup>31</sup> Weimarer Epoche nahm ihr Ende sodann ebenfalls in einem anstehenden (tragischen) Jubiläum. Mit dem folgenreichen New Yorker Börsencrash vom 24. bzw. 25.10.1929, welcher sich im kommenden Jahr zum 90. Mal jährte, nahm die Weltwirtschaftskrise ihren Anfang. Infolge dessen stürzte auch die wirtschaftliche und soziale Ordnung Deutschlands, welche sich gerade erst entfaltet hatte, wieder in das Chaos.<sup>32</sup> Folge war eine zunehmende politische Radikalisierung, welche schließlich bei den Reichstagswahlen vom 31.7.1932 ihren Höhepunkt fand, indem die NSDAP ihren Stimmanteil als mit Abstand stärkste Fraktion auf gut 37 % steigern konnte.<sup>33</sup> Nicht selten wurden die Ursachen jener Entwicklungen dabei auch (oder gerade) in der WRV gesucht. Als „überforderte Verfassung“ sei sie, nicht zuletzt aufgrund ihrer Interpretations- und Ausgestaltungsoffenheit, den Anforderungen an Staatlichkeit und Staatsgewalt nicht hinreichend gerecht geworden und damit nicht in der Lage gewesen, die nötigen Staats- und Verfassungszwecke zu erfüllen.<sup>34</sup> Die sich anschließenden Jahre des Nationalsozialismus stehen sodann für einen einmaligen Systembruch, welcher sowohl die politisch-kulturellen Bestände der humanistischen Aufklärung als auch die Verfassungsentwicklungen und -bestrebungen der Jahre 1848/1849 sowie 1918/1919 ins Gegenteil pervertiert, ohne dafür allerdings jemals eine

<sup>17</sup> Vgl. *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte – Vom Alten Reich bis Weimar (1495–1934), Rn. 2241.

<sup>18</sup> Vgl. *Stolleis*, Der lange Abschied vom 19. Jahrhundert: Die Zäsur von 1914 aus rechtshistorischer Perspektive.

<sup>19</sup> *Schneider*, in: Isensee/Kirchhof, HStR I, 3. Aufl. 2003, § 5 Rn. 7.

<sup>20</sup> *Kotulla* (Fn. 17), Rn. 2256.

<sup>21</sup> *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), Rn. 515.

<sup>22</sup> Vgl. *Schneider* (Fn. 19), § 5 Rn. 16 f.

<sup>23</sup> Vgl. schon *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Einl. S. 2 f.

<sup>24</sup> *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), Rn. 517; Gleichwohl nahm die WRV auch nicht wenige Vorschriften aus der Kaiserzeit auf, vgl. v. *Lewinski*, JuS 2009, 505 (505).

<sup>25</sup> *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), Rn. 517.

<sup>26</sup> *Dreier*, HGR I, § 4 Rn. 1; *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), Rn. 519.

<sup>27</sup> Hierzu *Gusy*, Der Staat 2016, 291 (301 ff.).

<sup>28</sup> Vgl. *Gusy*, Der Staat 2016, 291 (310).

<sup>29</sup> Vgl. zur Stellung des Reichspräsidenten v. *Lewinski*, JuS 2009, 505 (506).

<sup>30</sup> Vgl. *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), Rn. 552 und 572; *Bickenbach*, JuS 2008, 199 (201), relativierend v. *Lewinski*, JuS 2009, 505 (506, insb. Fn. 12).

<sup>31</sup> *Dreier*, HGR I, § 4 Rn. 2, spricht von einem „immerhin“ vierzehnjährigen Bestand der Verfassung.

<sup>32</sup> *Frotscher/Pieroth* (Fn. 2), Rn. 553.

<sup>33</sup> Vgl. *Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 4, 3. Aufl. 1992, Nr. 533; vgl. auch *Willoweit* (Fn. 3), S. 322 ff.

<sup>34</sup> Nicht zuletzt in der jüngeren verfassungsgeschichtlichen Bewertung wird jedoch ein differenzierteres Bild gezeichnet, eingehend hierzu *Gusy*, Der Staat 2016, 291 ff.

eigene (geschriebene) nationalsozialistische „Verfassung“ etabliert zu haben.<sup>35</sup>

#### 4. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1948/1949)

Mit dem nächsten Jubiläum wandert der Blick der Betrachtung daher weiter auf den jüngsten verfassungshistorischen und damit auch gegenwartswirksamen Anknüpfungspunkt. Exakt ein Jahrhundert nach den Märzrevolutionen und Verfassungsbestrebungen der Paulskirchenjahre 1848/1849 steht Deutschland in den Jahren 1948/1949 erneut im Mittelpunkt zweier Schicksals- und Entscheidungsjahre. Deren vorläufigen Abschluss markiert der 23. bzw. 24.5. des kommenden Jahres, an welchem sich die Verkündung bzw. das Inkrafttreten (vgl. Art. 145 Abs. 2 GG) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) zum 70. Mal jährt.

Seinen verfassungshistorisch anknüpfbaren Ursprung findet der Erlass des Grundgesetzes hingegen schon ein knappes Jahr früher.<sup>36</sup> Bereits am 1.7.1948 wurden die elf westdeutschen Ministerpräsidenten von den Westmächten in den sog. „Frankfurter Dokumenten“<sup>37</sup> als verfassungspolitisches Resultat der Londoner Sechs-Mächte-Konferenz beauftragt die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Verfassung für die drei Westzonen vorzubereiten.<sup>38</sup> Deren Inhalt stieß allerdings sowohl bei den beauftragten Ministerpräsidenten als auch der westlichen Parteienlandschaft auf erheblichen Widerspruch. Insbesondere wurde in der hierin liegenden Weststaatskonzeption und den damit verbundenen Weichenstellungen teilweise das „Begräbnis“ der Deutschen Einheit gesehen.<sup>39</sup> Auf Wunsch der beauftragten Ministerpräsidenten wurde daher im sog. „Frankfurter Kompromiss“<sup>40</sup> von der Wahl einer solchen „endgültigen“ verfassungsgebenden Versammlung abgesehen. Stattdessen wurde vereinbart durch einen Parlamentarischen Rat auf Grundlage des im August 1948

vom sog. „Herrenchiemseer Verfassungskonvent“ entworfenen „Herrenchiemseer-Entwurfs“<sup>41</sup> ein bloß vorläufiges (Grund-)Gesetz für die aus den drei Westzonen zu schaffende, interimistisch verstandene Bundesrepublik ausarbeiten zu lassen.<sup>42</sup> Es sollte nach dem Willen der Ministerpräsidenten „alles vermieden werden [...], was dem zu schaffenden Gebilde den Charakter eines Staates verleihen würde“; vielmehr sollte unmissverständlich zum Ausdruck kommen, dass „es sich lediglich um ein Provisorium handelt sowie um eine Institution, die ihre Entstehung lediglich dem augenblicklichen Stand der mit der gegenwärtigen Besetzung Deutschlands verbundenen Umständen verdankt“.<sup>43</sup> Dies schloss indes nicht aus, mit dem Grundgesetz ein Dokument zu schaffen, welches hinsichtlich seiner zu schaffenden Konzeption als Vollverfassung ausgestaltet war.<sup>44</sup>

Der Parlamentarische Rat kam auf dieser Grundlage am 1.9.1948 unter dem Vorsitz des späteren Bundeskanzlers Konrad Adenauer in Bonn zusammen.<sup>45</sup> Die Verfassungsberatungen waren insgesamt von dem Willen getragen, die Konstruktionsfehler der ersten Republik unter der WRV zu vermeiden und verfassungsrechtlich eine ähnliche Fehlentwicklung wie in den dreißiger Jahren möglichst auszuschließen.<sup>46</sup> Und so sind Inhalt und Aufbau des Grundgesetzes auch durch verschiedenste historische Neuschöpfungen geprägt. Dies gilt zum einen für dessen ersten Abschnitt (Art. 1–19 GG), welcher direkt und ausschließlich den Grundrechten gewidmet ist und neben Freiheits- und Gleichheitsrechten auf die Aufnahme sozialer Grundrechte verzichtet. Darüber hinaus gilt dies insbesondere für die Struktursicherungsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG, welche die wesentlichen Grundsätze der Art. 1 und 20 GG im Sinne einer „Ewigkeitgarantie“ auch einer Änderung durch den verfassungsändernden Gesetzgeber entzieht.<sup>47</sup> Eine vollumfängliche Verfassungsdisposition des Gesetzgebers, wie sie die WRV in ihrem Glauben an gesetzesgemäß zustande gekommene Entscheidungen teilweise kannte, und wie sie nicht nur zu Verfassungsänderungen sondern auch -durchbrechungen führte, sollte der Vergangenheit angehören.<sup>48</sup> Eine völlige Neuschöpfung war das Grundgesetz allerdings freilich nicht. Vielmehr knüpfte es in vielerlei Hinsicht sowohl an die westliche, als auch die deutsche Verfassungstradition an und entschied sich nicht zuletzt in vielen Bereichen, im Verständ-

<sup>35</sup> Die WRV ist niemals ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. Sie verlor jedoch ihre Geltung als Grundordnung des deutschen Staatswesens im Jahre 1933 in einem Prozess der Ignorierung, Relativierung und sukzessiven Beseitigung, vgl. *Schneider* (Fn. 19), § 5 Rn. 85; *Gusy*, *Der Staat* 2016, 291 (296); *Dreier*, HGR I, § 4 Rn. 75.

<sup>36</sup> Obgleich die politischen und wirtschaftlichen Weichen freilich auch zu diesem Zeitpunkt schon gestellt waren, vgl. *Stolleis* in: *Isensee/Kirchhof* (Fn. 19), § 7 Rn. 3 f.; vgl. ferner eingehend zu den reorganisierenden Umständen und Entscheidungen des „Schicksalsjahres“ 1948, insbesondere zur Organisation und Gestaltungskraft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes *Stern*, DÖV 1998, 795 ff. sowie zu den Verfassungsentwicklungen in den Ländern bis zum Zusammenreten des Parlamentarischen Rates *Diesselkamp*, NJW 1989, 1312 ff.

<sup>37</sup> Eingehend zu den Umständen und Inhalten der Dokumente *Stern*, DÖV 1998, 795 (800 ff.).

<sup>38</sup> *Katz*, *Staatsrecht*, 18. Aufl. 2010, § 6 Rn. 125; vgl. ferner *Pieroth*, HGR III, § 25, Rn. 8 ff.

<sup>39</sup> Vgl. *Stern*, DÖV 1998, 795 (801).

<sup>40</sup> Abgedruckt in: *Der Parlamentarische Rat, 1948–1949, Akten und Protokolle*, Bd. 1, Vorgeschichte, S. 273 ff.

<sup>41</sup> Größtenteils abgedruckt in: *Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Akten und Protokolle*, Bd. 2, *Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee*, S. 504 ff.

<sup>42</sup> *Katz* (Fn. 38), § 6 Rn. 125; vgl. auch *Ipsen*, JöR (38) 1989, 1 (3).

<sup>43</sup> Vgl. den Nachweis der beiden Äußerungen in: *Der Parlamentarische Rat 1948–1949* (Fn. 40), S. 143 f.

<sup>44</sup> *Stern*, DÖV 1998, 795 (805).

<sup>45</sup> *Katz* (Fn. 38), § 6 Rn. 125.

<sup>46</sup> Vgl. v. *Lewinski*, JuS 2009, 505 ff.; *Katz* (Fn. 38), § 6 Rn. 126; Eingehend *Fromme*, *Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz*, 3. Aufl. 1999.

<sup>47</sup> Vgl. auch *Kirchhof*, DVBl. 2009, 541 (549).

<sup>48</sup> Vgl. auch v. *Lewinski*, JuS 2009, 505 (508); differenzierend-klarstellend diesbezüglich *Dreier*, HGR I, § 4 Rn. 38 ff.

nis seiner staatsrechtlichen Kontinuitätsvorstellung, für die Übernahme überkommenden Rechts (vgl. insbesondere die Art. 33 Abs. 5, 123, 124, 125, 139, 140 GG).<sup>49</sup>

Am. 8.5.1949 – genau 4 Jahre nach der bedingungslosen deutschen Kapitulation – nahm der Parlamentarische Rat den Entwurf des Grundgesetzes an. Das Grundgesetz, entstand insofern zwar aus der Bedingtheit und Offenheit der deutschen (Nieder-)Lage der Nachkriegszeit.<sup>50</sup> Insgesamt wurde es jedoch nicht bloß als Provisorium, sondern – auch und insbesondere dann, wenn es mit Ausnahmelagen konfrontiert war – als stabile Verfassung und damit als „Glücksfall“ wirksam.<sup>51</sup> Unter seiner Geltung ist der europäische und internationale Frieden bewahrt, die Freiheit gewährleistet und der deutsche Wohlstand verbreitet worden.<sup>52</sup> Seit der Wiedervereinigung im Jahr 1990 ist es zur gesamtdeutschen Verfassung geworden.<sup>53</sup>

### 5. Vertrag von Lissabon (2009)

Zwar markiert das Inkrafttreten des Grundgesetzes im Mai 1949 den vorläufigen Schlusspunkt der deutschen Verfassungsentwicklung im engeren Sinne; nicht aber der deutschen Staats- und Verfassungsentwicklung im weiteren Sinne. Deswegen soll auch nicht das Inkrafttreten des Grundgesetzes den Schlusspunkt der vorliegenden Betrachtung an „Verfassungsjubiläen“ bilden, sondern vielmehr das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zum 1.12.2009, welches im kommenden Jahr sein 10-jähriges Jubiläum feiert. Anders als vielleicht noch seine soeben näher dargestellten Vorgänger, ist das Grundgesetz nämlich zu keiner Zeit die „holistische Rechtsgrundlage eines ganzheitlichen Nationalstaates“ gewesen; vielmehr war es von Beginn an überstaatlichen Bedingungen unterworfen.<sup>54</sup> Das Grundgesetz präsentiert sich mithin aufgrund seiner „Europarechtsfreundlichkeit“ als Teil eines „Europäischen Verfassungsverbundes“ und aufgrund seiner „Völkerrechtsfreundlichkeit“ als Teil einer internationalen Ordnung.<sup>55</sup> Da die Staats- und Verfassungsentwicklung Deutschlands seit Inkrafttreten des Grundgesetzes insbesondere durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union geprägt ist und auch weiterhin entscheidend hierdurch geprägt sein wird, soll der durch den Vertrag von Lissabon etablierte unionale „Verfassungsrahmen“ hier den Schlusspunkt der Betrachtung bilden. Obgleich er keine „Verfassung“ im engeren Sinne schafft, welche der gescheiterte Verfassungsvertrag des Jahres 2004 auch nur seinem Namen nach gebracht hätte, markiert der Vertrag von Lissabon daher den Schlusspunkt der vorliegend betrachteten Verfassungsjubiläen. Der Lissabonner Reformvertrag hat

wesentliche Änderungen des gescheiterten Verfassungsvertrages aufgenommen und – beschnitten um dessen Verfassungsornamentik – in die europäischen Verträge umgesetzt.<sup>56</sup> Ein noch älteres gemeinschaftliches Jubiläum ist freilich bereits zu Beginn des Jahres 2018 zu verzeichnen gewesen. Der 1. Januar markierte den 60. Jahrestag<sup>57</sup> des Inkrafttretens der Römischen Verträge zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) sowie zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) zum 1.1.1958. Der Vertrag von Lissabon hat die Europäische Gemeinschaft und die Europäischen Union (mit Ausnahme der EAG) sodann allerdings zu einer einheitlichen Europäischen Union zusammengeführt (Art. 1 EUV), mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet (Art. 47 EUV) und damit den unionalen Verfassungsrahmen des ausklingenden Jahrzehnts bestimmt. Die Frage danach, wie sich dieser Rahmen der künftigen EU 27 in der näheren Zukunft entwickeln wird und sollte, ist momentan offen<sup>58</sup> und wird nicht zuletzt auch die Wahlen zum Europäischen Parlament im (voraussichtlich) Mai 2019 bestimmen.

---

<sup>49</sup> Vgl. *Ipsen*, JöR (38) 1989, 1 (5).

<sup>50</sup> *Ipsen*, JöR (38) 1989, 1 (4 f.).

<sup>51</sup> *Kirchhof*, DVBl. 2009, 541 (541 f.).

<sup>52</sup> *Ipsen*, JöR (38) 1989, 1 (40).

<sup>53</sup> Vgl. *Stern*, DÖV 1998, 795 (805) sowie *Kirchhof*, DVBl. 2009, 541 (542 f.).

<sup>54</sup> *Kämmerer*, NVwZ 2015, 1321; vgl. ferner *Dreier*, DVBl. 1999, 667.

<sup>55</sup> Eingehend zu diesen beiden Grundsätzen *Knop*, Völker- und Europarechtsfreundlichkeit als Verfassungsgrundsätze.

---

<sup>56</sup> Vgl. *Schorckopf*, Der Europäische Weg: Grundlagen der Europäischen Union, 2. Aufl. 2015, S. 30.

<sup>57</sup> Vgl. hierzu die Reflexionen bei *Schorckopf*, ZSE 2017, 16 ff.

<sup>58</sup> Vgl. hierzu das Weißbuch zur Zukunft Europas der Europäischen Kommission, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/weissbuch\\_zur\\_zukunft\\_europas\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/weissbuch_zur_zukunft_europas_de.pdf) (20.5.2018)